



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 2 (S. 69-72)
Titel	Reglement vom 26sten Jenner 1804. über die Bestellung von Bezirksärzten.
Ordnungsnummer	
Datum	26.01.1804

[S. 69] §. 1. Die Bezirksärzte sind verpflichtet, auf die officielle Auffoderung der amtlichen Behörden, ihrer eignen oder auch einer benachbarten Bezirkssektion, alle gerichtlichen Obduktionen bey Todten und Lebendigen vorzunehmen, und dabey nach der ihnen zuzustellenden Anleitung zu verfahren. Bey allen wichtigen Fällen werden sie ihre Adjunkten, oder bey deren Entfernung oder Abwesenheit einen andern sachkundigen Arzt oder Wundarzt zuziehen. Von jedem Visum repertum oder Bericht, den sie über ihr Befinden der richterlichen Behörde eingeben, senden sie dem Sanitäts-Collegio unverweilt eine gleichlautende Abschrift zu.

§. 2. So wie es überhaupt die Pflicht eines // [S. 70] jeden gewissenhaften Arztes ist, so ist es vorzüglich diejenige eines Bezirksarzts, bey Selbstmorden oder andern Unglücksfällen, auch unaufgefordert, herbeyzueilen, Hülfe und Rath zu ertheilen. Von Ihrem Befinden auch bey wichtigern Fällen von dieser Art, senden sie dem Sanitäts-Collegio eine Abschrift ein. – Wird in solchen Fällen von andern Aerzten Hülfe geleistet, so sind sie berechtigt und angewiesen, auch von diesen Berichte einzufodern, und senden dieselben dem Sanitäts-Collegio ein.

§. 3. Wenn Epidemien, wie Pocken, Masern, Ruhr, gallichte und faulichte Fieber, in ihren Bezirken sich äussern; eben so, wenn ansteckende Vieh-Krankheiten in denselben herrschen, und sie bemerken, daß von Seiten der vollziehenden Gewalt nicht die erforderlichen Polizey-Maaßregeln getroffen oder befolgt werden, so berichten sie dieses dem Sanitäts-Collegio, und setzen diese Rapporte, in so ferne nicht durch die Umstände noch schnellere Berichte nöthig werden, von Monat zu Monat fort.

§. 4. Sie werden ein vollständiges Verzeichniß aller examinirten und von dem Sanitäts-Collegio autorisirten Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Materialisten, Hebammen, Viehärzte aufnehmen, (wozu ihnen die Herrn Bezirks- und Unterstatthalter, durch vollständige Etats, welche sie von den Gemeindrathen einzie- // [S. 71] hen, behülflich seyn werden) und eine vollständige Abschrift davon dem Sanitäts-Collegio binnen; Monaten von ihrer Ernennung an eingeben. Dieses Verzeichniß werden sie stets fortführen, und jährlich dem Sanitäts-Collegio einen Etat über den jedesmaligen Zustand eingeben, so wie diese Behörde auch ihnen von dem Erfolge der Prüfungen Kenntniß geben wird.

§. 5. Sie wachen in den ihrer Aufsicht anvertrauten Kreisen, über die Befolgung der Medizinal- und Sanitäts-Verordnungen, zeigen alles, was denselben zuwiderläuft, besonders Vergebungen und Fehlbarkeiten der im vorhergehenden §. benannten, unter ihrer besondern Aufsicht stehenden Personen, dem Sanitäts-Collegio an, und verbinden mit jeder solchen Anzeige, besonders in erheblichen Fällen, ihre Vorschläge zu Hebung derselben. – Sie richten insbesondere ihre Aufmerksamkeit auf die todtten Geburten. Die Hebammen sind ihrer vorzüglichen Aufsicht empfohlen.



§. 6. Wenn ihnen bekannt wird, daß in ihren Kreisen Afterärzte, Quaksalber oder überhaupt solche Leute, die zu einem solchen Geschäfte nicht gesetzlich befugt sind, mit einer der unter ihre Aufsicht gesetzten Verrichtungen sich abgeben, so zeigen sie dieß mit den erforderlichen Belegen, unverzüglich dem Sanitäts-Collegio an. Fremde Hausirer mit Arzneywaaren, welche vom Sanitäts-Collegio nicht autorisirt sind, lassen sie, wenn // [S. 72] sie, nach vorher gegangener Warnung, in ihrem Gewerbe fortfahren, durch Einladung an die vollziehende Behörde sogleich anhalten und dem Sanitäts-Collegio zuführen.

§. 7. Ueber Ihre besondern Verrichtungen, werden ihnen von dem Sanitäts-Collegio noch nähere Anleitungen ertheilt werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/24.03.2016]